

Zwischen der

**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch

**die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport**

und der

**ARISTA Service gem. GmbH, Adolf-Kolping-Str. 29, 27578 Bremerhaven**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII**

geschlossen:

**1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche die ARISTA Service gem. GmbH, im Folgenden Einrichtungsträger genannt, für erwachsene geistig- und mehrfachbehinderte Menschen mit einem Hilfeanspruch nach § 54 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der am 31. Dezember 2017 geltend Fassung im Wohnheim in der Stresemannstraße 236 a + b in 27576 Bremerhaven erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 in der aktuellen Fassung Anwendung.

**2. Leistungsvereinbarung**

2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Nr. 01: „Wohnheim für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung“, der in der Vertragskommission SGB XII am 23.02.2018 beschlossen wurde. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht

überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

- 2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **17 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für Leistungsberechtigte aus Bremerhaven vorzuhalten.
- 2.4 Näheres zur räumlichen erforderlichen Ausstattung, den Bewertungsgrundsätzen und dem Berechnungsverfahren des Investitionsbetrages nach § 76 Abs. 2 SGB XII ist der Anlage 4 zum BremLRV SGB XII zu entnehmen.
- 2.5 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.6 Die Aufnahme- und Betreuungsverpflichtung gilt auch für Menschen mit einer wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderung, die aufgrund von selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, Sinnesbehinderungen oder Einschränkungen wegen einer Körperbehinderung spezifische oder außerordentliche Hilfebedarfe aufweisen, die einen erheblichen und nicht nur vorübergehenden zusätzlichen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots nicht zu deckenden Betreuungs- und Versorgungsaufwand verursachen (HMB-W-Plus).

Im gutachterlich festgestellten Bedarfsfall dieser Art ermöglicht der Sozialhilfeträger den zusätzlich benötigten Personaleinsatz durch Gewährung einer klientenbezogenen Zusatzleistung der Bedarfsstufe A oder B. Näheres dazu ist der Anlage „Richtlinie Klientenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Wohnheimen im Land Bremen“ zu entnehmen.

- 2.7 Ist ein außergewöhnlicher Hilfebedarf im Einzelfall festgestellt worden, kann dieser durch Zusatzbetreuung gemäß Anlage 5 zum BremLRV SGB XII gedeckt werden.

### 3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2019** wird zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	18,24 €	27,63 €	16,13 €	14,46 €	<b>76,46 €</b>
2	18,24 €	43,49 €	16,13 €	14,46 €	<b>92,32 €</b>
3	18,24 €	67,65 €	16,13 €	14,46 €	<b>116,48 €</b>
4	18,24 €	110,51 €	16,13 €	14,46 €	<b>159,34 €</b>
5	18,24 €	154,10 €	16,13 €	14,46 €	<b>202,93 €</b>

3.2 Für Zeiten vorübergehender **Abwesenheit** wird analog der unter Ziffer 3.1 genannten Regelung folgendes Platzgeld (laut § 18 Abs. 1 des BremLRV SGB XII nach § 79 Abs. 1 SGB XII 10 % Abschlag von der Grund- und Maßnahmepauschale) pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag vereinbart:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	16,42 €	24,87 €	16,13 €	14,46 €	<b>71,88 €</b>
2	16,42 €	39,14 €	16,13 €	14,46 €	<b>86,15 €</b>
3	16,42 €	60,89 €	16,13 €	14,46 €	<b>107,90 €</b>
4	16,42 €	99,46 €	16,13 €	14,46 €	<b>146,47 €</b>
5	16,42 €	138,69 €	16,13 €	14,46 €	<b>185,70 €</b>

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind der Anlage 2 Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB XII zu entnehmen (Vertragsbestandteil). Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB XII, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 76 Abs. 2 SGB XII regelt.

3.4 Im Einzelfall erforderliche kundenbezogene Zusatzleistungen nach Ziffer 2.6 dieser Vereinbarung werden für die Zeit **ab dem 01. Januar 2019** wie folgt vergütet:

Bedarfsgruppe	Kundenbezogene Zusatzleistungen pro Leistungstag in €
<b>A</b>	<b>52,03 €</b>
<b>B</b>	<b>102,92 €</b>

3.5 Im Einzelfall erforderliche **Zusatzbetreuung** nach Ziff. 2.7 wird für die Zeit ab dem **01. Januar 2019** pro direkt erbrachter Leistungsstunde (60 Minuten) wie folgt vergütet:

**Stundensatz 25,86 €**

3.6 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

#### **4. Prüfungsvereinbarung**

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu übermitteln.

#### **5. Vereinbarungszeitraum**

5.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom **1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019** und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf dieses Vereinbarungszeitraumes. Zur Fortführung des Vertrages werden zwischen den Vertragsparteien rechtzeitig Verhandlungen aufgenommen.

5.2 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

#### **6. Bremer Informationsfreiheitsgesetz**

6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

#### **7. Sonstige Regelungen**

7.1 Das ARISTA-Wohnprojekt zeichnet sich aufgrund der räumlichen Gegebenheiten durch eine mögliche flexible Nutzung sowohl als stationäres und ebenfalls auch als ambulantes Setting aus. Ein barrierefreies Wohnen in kleinen WG-Einheiten und Einzelwohnen in Appartements sind umsetzbar und zu realisieren. Auf diesem Hintergrund könnte eine

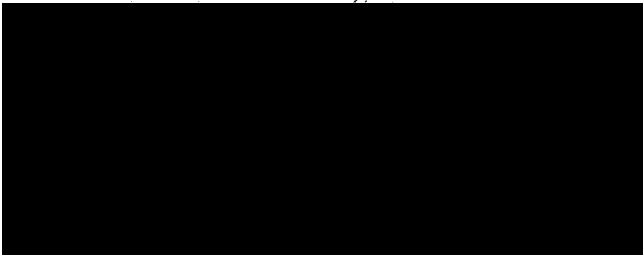
Veränderung der jetzt stationär ausgerichteten Wohn Einrichtung im Rahmen der Ambulantisierung erfolgen, sobald die grundsätzlichen rahmenvertraglichen Regelungen abgeschlossen sind. Im letzteren Fall nehmen die Vertragsparteien unverzüglich Neuverhandlungen auf, um einvernehmlich den Übergang der Leistungserbringung und -finanzierung vom stationären Heimwohnen zum ambulanten betreuten Wohnen zu erörtern und vertraglich zu fixieren.

Die Einrichtung „EigenHeim“ ARISTA-Wohnprojekt wird befristet als Wohnheim geführt. Es besteht Einvernehmen, mittelfristig das Wohnheim in eine ambulante Maßnahme zu überführen, wenn die politischen/gesetzlichen Regelungen geklärt sind. Alle Voraussetzungen für eine spätere Ambulantisierung werden mit Betriebsbeginn erfüllt.

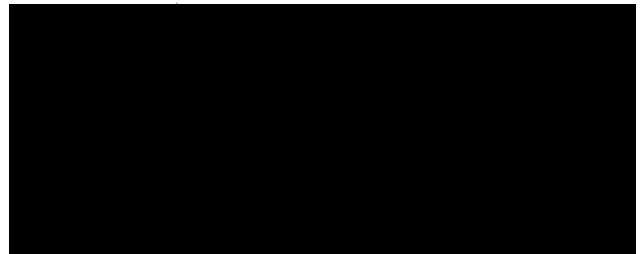
7.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, 15.02.2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport**



**Einrichtungsträger**



Anlagen:

Anlage 1: Leistungstypenbeschreibung Nr. 01 (Anlage 2.1 zum BremLRV SGB XII)

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB XII)